

**Verein Austrian Music Ambassador Network**  
**AMAN**  
**Statuten des Vereins**  
Version 1.5 vom 6.12.2006

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Music Ambassador Network (AMAN)“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie die Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Musikstandort Österreich, insbesondere zum Nutzen der Musik verwertenden und vertreibenden Unternehmen mit Schwerpunkt Promotion im In- und Ausland (Musiklabels, Musik-Verlage, Musik-Nebenrechte-Verwertungsgesellschaften, Distributoren, Musik-Produzenten, Musikveranstalter) . Dieser Zweck soll durch eine Erhöhung des Inlands-, insbesondere aber des Auslandsanteils im Promotion und der Verwertung von Musikproduktionen, welche in der mehrheitlichen Verwertungskontrolle durch österreichische Unternehmen der Musikwirtschaft stehen, erreicht werden.
- (2) Unter Promotion und Verwertung von Musikproduktionen unter der mehrheitlichen Verwertungskontrolle von Unternehmen der österreichischen Musikwirtschaft versteht man Unternehmen, deren Wertschöpfung der auch auslandsorientierten Verwertungstätigkeiten in Österreich mehrheitlich im Sinne der Produktion, Herstellung und Urheberrechtslizenzierung erzielt wird.
- (3) Unter der mehrheitlichen Kontrolle von Musikproduktionen versteht man, dass das verwertende AMAN Mitglieds-Unternehmen exklusiv die Verwertungsrechte in all jenen Territorien, in welchen eine im Sinne des Wirkungsbereiches des Vereins durch das Musikunternehmen beanspruchte Exportförderung mit AMAN beabsichtigt ist, vertraglich kontrolliert.
- (4) Unter Musikproduktionen mit österreichischer Prägung versteht man solche, die zu einem wesentlichen Teil durch die Leistung eines heimischen künstlerisch verantwortlichen Produzenten zu Stande gekommen ist, oder deren Qualität wesentlich durch technisches und/oder kreatives Know-how österreichischer am Produktions- und Verwertungsprozess beteiligter Herstellungs- und Dienstleistungsbereiche aus Österreich unterstützt wird.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle und materielle Mittel dienen:

- a) Förderung der Promotion und Verwertung von Musikproduktionen unter der mehrheitlichen Verwertungskontrolle von Unternehmen der österreichischen Musikwirtschaft gemäß § 2 Abs. 2 durch Unterhaltung eines nationalen und internationalen Promotionsnetzwerkes, Teil-Finanzierung der für den Erhalt von Promotionsaktivitäten geplanten Strukturen und Maßnahmen durch Zuschüsse;
- b) Förderung der finanziellen Fähigkeit von österreichischen Unternehmen der Musikwirtschaft, den für die nationale und internationale Verwertung und Vertrieb erforderlichen Vorfinanzierungsbedarfs durch die zur Verfügung Stellung von Gewinnpartizipierenden und Risiko-mittragenden Vorfinanzierungsmittel des Vereins oder Dritter hierfür geschaffener Finanzierungsmittel;
- c) Förderung der nationalen und internationalen Präsenz von Musikproduktionen zum Zwecke der Auswertungsförderung durch Bezuschussung von Veranstaltungen der Mitglieder und derer in Verwertung stehender Musikproduktionen im In- und Ausland;
- d) Verbesserung der Kooperation mit Medienunternehmen, Vertrieben und sonstiger verwertungsunterstützenden Organisationen von Musikproduktionen im In- und Ausland;
- e) Schnittstellenfunktion für Musikinitiativen und Projekten, die dem in § 2 genannten Zweck dienen;
- f) Schnittstellenfunktion für verschiedene Förderungsaktivitäten des Bundes, der Länder oder privater Organisationen, die ganz oder teilweise dem in § 2 genannten Zweck dienen;
- g) Regelmäßige Information über Ergebnisse der Förderungstätigkeit und Ergebnisse des in §2 definierten Vereinszwecks;
- h) Ausrichtung von oder Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Showcases oder ähnlicher für den Zweck des Vertriebs von Musikproduktionen geeigneter Maßnahmen im In- und Ausland;
- i) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen etc.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Förderungsbeiträge von Mitgliedern, Sponsoren, Institutionellen Förderstellen oder sonstiger Personen bzw. rechtsfähiger Gesellschaften;
- b) Mitgliedsbeiträge, sowie Spesen- als auch Veröffentlichungsbeiträge für aktiv oder passiv am Promotion-Programm des Vereins partizipierenden Mitgliedern;
- c) Generierung von erfolgsabhängigen Provisionen an den Verwertungserlösen der aktiv partizipierenden Mitgliederproduktionen;
- d) Generierung von Finanzierungsgewinnen durch den Verein an seine aktiven Mitgliedern bevorschussten Co-Finanzierungen für die Promotion und die Verwertung von Mitgliederproduktionen;
- e) Generierung von Dienstleistungshonoraren in Beauftragung von öffentlichen Stellen oder Mitgliedern in Erfüllung des genannten Vereinszwecks;
- f) Erlöse von Veranstaltungen und sonstiger Einkünfte im Sinne des Vereinszwecks;
- g) Sonstige Subventionen und Kostenbeiträge.

## **§ 4 Förderung des Vertriebs und der Verwertung von Musikproduktionen durch österreichische Unternehmen der Musikwirtschaft mit Exportfokus**

- (1) Ziel zur Erreichung des Vereinszwecks ist die Förderung der Promotion und der Verwertung von Musikproduktionen durch österreichische Unternehmen der Musikwirtschaft. Diese Förderung wird durch die Unterhaltung eines Promotion Netzwerkes für Musikproduktionen der Mitglieder in vom Verein definierten Zielterritorien, internationale Toursupportbezuschussung samt gegebenenfalls Ausrichtung von Showcases, etc. und gegebenenfalls Co-Finanzierung von Vorlaufkosten mit Risikobeteiligung (partiarische Darlehen) erreicht. Hierbei sind folgende Zuschuss- bzw. Förderformen definiert
- a) Aktive Teilnahme
    - Aktive Mitglieder erwerben das Recht, für einen Promotion- und Betreuungssupport durch die AMAN Repräsentanzen gelistet zu werden.
    - Die Voraussetzungen und Auswahlkriterien für diese Basisleistung werden im Rahmen der Labelkonferenz gem. Art. 16 definiert, verabschiedet und entsprechend exekutiert. Die Kriterien können sein:
      - Bestehender Marketing- und Promotionplan (Mittelleinsatz des Labels)
      - Distributionsverfügbarkeit in Ziel-Territorien
      - Einbezahlte Mitglieds- und sonstige Releasebeiträge in AMAN,
      - Gezeichnete Provisionsvereinbarung
      - Bisherige VÖ-Ergebnisse (in Österreich oder früherer Veröffentlichungen) des Interpreten, dessen Musikproduktion gefördert werden soll
      - Erfüllung des Musikproduktionsbegriffs österreichischer Prägung laut § 2
      - Berücksichtigung einer Risikostreuung im Gesamt AMAN Releaseplan der Territories
      - Experten-Einschätzung der wirtschaftlichen Erfolgchance
  - b) Passive Teilnahme
    - Passive Mitglieder erwerben das Recht, Ihre Veröffentlichungen im Rahmen der AMAN COM-Base national und international bemustern zu lassen und die Funktion von AMAN Repräsentanzen und Informationsservices zu nutzen.
  - c) Beantragung eines Internationalen Toursupports (AMAN ITOUR)
    - Aktive Mitglieder, die im Rahmen der in Punkt a) definierten Leistung in einem oder mehreren Territorien eine Musikproduktion promoten, können eine Zuschussung durch den AMAN Internationalen Toursupport (AMAN ITOUR) beantragen.
  - d) Beantragung eines Co-Finanzierungs Darlehen (AMAN COFIN)
    - Aktive Mitglieder, die im Rahmen der in Punkt a) definierten Leistung in ein oder mehreren Territorien eine Musikproduktion promoten, können Co-Finanzierung Darlehensvergabe durch den AMAN Co-Finanzierungsfonds (AMAN COFIN) beantragen, welcher bis zu max. 50% eine Projekt-Vorfinanzierung einer Veröffentlichung bei Herstellung und Vertrieb mitfinanzieren kann und voraussetzt, dass die Vermarktung über das AMAN Netzwerk durchgeführt wird.

## **§ 5 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden
- a) Ordentliche Mitglieder  
Sind Unternehmen der österreichischen Musikwirtschaft, welche am gemeinschaftlichen internationalen Vertrieb und Verwertung von Musikproduktionen Interesse haben. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Ordentliche Mitglieder werden unterschieden in

- **Aktive Mitglieder**  
Sind Mitglieder, welche im Rahmen eines priorisierten Release nach den geltenden Beschlüssen die Beiträge für „Aktive Mitglieder“ entrichtet haben. Die Aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Teilnahme am Prioritäts-Programm nach Auswahl durch die Labelkonferenz. Weiters berechtigt die aktive Mitgliedschaft zur uneingeschränkten Nutzung des AMAN Netzwerkes.
- **Passive Mitglieder**  
Sind Mitglieder, welche den Jahresbeitrag für „Passive Mitglieder“ entrichtet haben. Sie nehmen nicht aktiv mit Ihren Veröffentlichungen bei AMAN teil, können allerdings die Veröffentlichungen in der AMAN Releasedatenbank zur internationalen Bemusterung nutzbar machen.

Der Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist möglich und jeweils einmal pro Jahr gültig ab dem Folgejahr im Rahmen einer Vorstandssitzung des Vereins AMAN aufzuzeigen. Die Status-Veränderung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft bedingt – sofern als Mitglied im Verein aufgenommen – keiner weiteren Genehmigungs- oder Abstimmungsentscheidung.

Eine Rückstufung eines Aktiven Mitglieds in die passive Mitgliedschaft ist nicht möglich, solange die vereinbarte Auswertungsperiode gemäß Labelkonferenzrichtlinien einer in der Releaseliste aufgenommenen geförderten Musikproduktion noch nicht abgelaufen ist.

- b) **Fördernde Mitglieder**  
Fördernde Mitglieder sind öffentliche und private Institutionen oder Unternehmen, welche einen finanzierenden Beitrag mit Zuschusscharakter in der Höhe von mindestens € 10.000,- p.a. leisten. Fördernde Mitglieder sind mit einem Sitz und Stimme in der Generalversammlung vertreten.
- c) **Außerordentliche Mitglieder**  
Sind Mitglieder von Interessensverbänden oder Unternehmen der Musikwirtschaft, welche keinen fördernden Mitgliedsstatus bzw. operativen ordentlichen Mitgliedsstatus erlangen, allerdings im Rahmen der Gesamtinteressen von AMAN als Mitglieder erwünscht sind. Über den Mitgliedsantrag wird in der Generalversammlung entschieden. Eine Beitragszahlung in Höhe eines aktiven ordentlichen Mitglieds ist jedenfalls jährlich zu entrichten. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder aberkannt werden. Außerordentliche Mitglieder sind mit jeweils 1 Delegierten in der Generalversammlung mit Sitz und Stimme vertreten.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeträge erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat zur Erfüllung des unter § 2 genannten Zweckes und insbesondere die beschlossenen bzw. zugesagten Beiträge zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Förderbeiträge sind bis spätestens 1. November des Vorjahres für das Folgejahr bekannt zu geben und ebenfalls bis 31. März fällig.
- (3) Die Mitglieder haben die Intentionen des Vereines nach Kräften zu fördern sowie in allen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen der Organe des Vereins oder seiner Ausschüsse Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 7 Austritt aus dem Verein**

- (1) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter sinngem. Anwendung von § 5 Zi. 1 lit. a, letzter Absatz (Beendigung einer laufenden Auswertungsperiode im Falle des aktiven Mitgliedschaftsstatus) unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende kündigen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das die im Statut festgelegten Grundsätze beharrlich verletzt oder mit seinen Förderungs- oder sonstigen Beiträgen 1 Jahr im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Als Organe des Vereins fungieren:

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Geschäftsführung
- (4) Rechnungsprüfer
- (5) Schiedsgericht
- (6) Labelkonferenz
- (7) Auswahlgremien

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand. Diese hat mindestens einmal jährlich statt zu finden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein Ordentliches oder Förderndes Mitglied die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 8 Wochen vom Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.
- (3) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
  - Wahl von bis zu 7 Vertretern aus dem Kreis der ordentlichen oder fördernden Mitglieder in den Vorstand.
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Erteilung der Vorstands- und Geschäftsführungsentlastung.
  - Vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder der Geschäftsführung über Antrag eines Mitglieds der Generalversammlung (samt Zulassung des Antrags mit einfacher Mehrheit) mit 2/3 Mehrheit
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl von Mitgliedern in die Labelkonferenz
  - Wahl von Mitgliedern in das Auswahlgremium ITOUR und COFIN
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Die Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
  - Beschlussfassung über die Statuten und Richtlinien des Auswahlgremiums, Labelkonferenz und sonstigen Förderinstrumenten
  - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Institutionen
- (4) Die Generalversammlung wird vom Obmann des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet. Die Delegierten, welche sich aus dem Kreis der ordentlichen und fördernden Mitglieder zusammensetzen und jeweils mit einer Stimme in der Generalversammlung

vertreten sind, müssen 2 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) über Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung informiert werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingebracht werden.

- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen vertreten sind, andernfalls findet 1/2 Stunde später am gleichen Ort eine Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten bzw. der durch sie vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall seines Stellvertreters.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für 2 Jahre bestellt und ist in Tagesangelegenheiten der operativen Ansprechpartner der Geschäftsführung. Die Einberufung von Vorstands Sitzungen erfolgt nach Bedarf, mindestens aber 4x pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann bzw. auf Wunsch eines der Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (2) Dem Vorstand ist vorbehalten:
- Wahl des Obmanns und zweier Stellvertreter sowie des Schriftführers und Kassiers
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
  - Vorlage des Budgets an die Generalversammlung
  - Entscheidungen über Investitionen, Ausgaben oder Dauerverbindlichkeiten innerhalb des Budgets ab einem Betrag von € 10.000,- durch den Obmann gemeinsam mit dem Kassier über Antrag der Geschäftsführung. Verschiebungen innerhalb von Budgetpositionen sind bis zu dem genannten Betrag von € 10.000,- durch den Geschäftsführer autonom zu gebaren.
  - Entscheidungen über Investitionen, Ausgaben oder Dauerverbindlichkeiten außerhalb des Budgets können bis zu € 5.000 durch die Geschäftsführung mit Information an den Obmann und Kassier, bis zu € 10.000,- durch Obmann mit Kassier, darüber bis zu maximal 10% durch den Gesamtvorstand im Wege des Umlaufbeschlusses entschieden werden. Alle sonstigen Überschreitungen sind der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen.
  - Empfehlung zu Genehmigung des Jahresabschluss; Empfehlung zur Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung in der Generalversammlung
  - Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik
  - Aufsicht und Weisung an die Geschäftsführung
  - Erlassung von Geschäftsordnungen für Geschäftsführung, Label-Konferenz und Auswahl Gremien
  - Einberufung und Berichterstattung an die Generalversammlung
  - Entscheidung über die Eröffnung von AMAN Territorien Repräsentanzen
  - Entsendung eines Vorstandsmitglieds in die Labelkonferenz sowie in die Auswahlgremien
  - Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Labelkonferenz und Auswahlgremien
  - Kooptierung von externen Experten oder außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht in den Vorstand
- (3) Den Sitzungen des Vorstandes ist die Geschäftsführung bei zuziehen
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich möglich.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, im Fall seiner Verhinderung der 1. Obmann-Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Obmann-Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat das Recht, seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

## **§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, wird der Verein nach außen vom Obmann und vom Geschäftsführer vertreten. Dies betrifft das Recht zur Unterfertigung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüssen des Vereins. Ist kein Geschäftsführer bestellt, wird der Verein nach außen vom Obmann vertreten.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 12 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben bestellen. Der Geschäftsführer wird auf die Dauer von 2 bis 3 Jahren berufen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegen ihm die Organisation der Fördertätigkeiten des Vereins unter Beachtung der Förderrichtlinien und die Einberufung der Labelkonferenz- und Auswahl-Gremiums-Sitzungen. Darüber hinaus obliegen ihm alle Angelegenheiten, zu deren Besorgung er in der Geschäftsordnung ermächtigt wurde.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (4) Ohne Einwilligung des Vorstandes darf der Geschäftsführer weder in eigenem noch in fremdem Namen für Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich tätig werden.
- (5) Der Geschäftsführer haftet für Schäden, die dem Verein durch seine Obliegenheitsverletzungen entstehen gemäß Vereinsgesetz.
- (6) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Generalversammlung und den Vorstand über alle Angelegenheit des Vereins zu informieren.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben unter Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes wahr.
- (8) Der Geschäftsführer hat die Verpflichtung, an den Sitzungen des Vorstandes, Label-Konferenz, Auswahlgremien und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder oder externer Experten. Die Rechnungsprüfer dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Geschäftsführer

hat gemeinsam mit dem Kassier des Vereins den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (4) Die Generalversammlung kann statt der Wahl zweier Rechnungsprüfer auch einen beideten Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der Finanzgebarung gem. § 13 Abs. 2 beauftragen.

#### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Dies ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 von den ordentlichen Vereinsmitgliedern in die Generalversammlung nominierten Delegierten. Die Streitparteien können jeweils einen Delegierten als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb angemessener Frist einen weiteren Delegierten zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den zur Wahl vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15 Auswahlgremien**

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die förderrelevante Vergaben aus den Vereinsmitteln gem. Vereinsaufgaben nach § 4 lit. c und d. (ITOUR und COFIN) sind Auswahlgremien zu berufen, die durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- (2) Die Auswahlgremien bestehen aus je 5 fachkundigen Experten für das Gremium ITOUR aus dem österreichischen und internationalen Musikveranstaltungswesen und 5 fachkundigen Experten für das Gremium COFIN aus dem österreichischen Finanzwesen mit direktem Musikwirtschaftsbezug, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder der Generalversammlung sein dürfen.
- (3) Für jedes Auswahl-Gremiumsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz, gilt für die Ersatzmitglieder sinngemäß.
- (4) Den Auswahlgremien ist jedenfalls bei allen Förderterminen ein Mitglied des Vorstands beizuziehen. Dieses leitet die Sitzungen. Für eine Beschlussfähigkeit haben 2/3 der Gremiumsmitglieder bzw. der Ersatzmitglieder anwesend zu sein.
- (5) Ebenso ist der Geschäftsführer beratend beizuziehen.
- (6) Die Auswahlgremien tagen zwei- bis viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Musikprojekte im Sinne von AMAN ITOUR und COFIN gefördert werden, wobei Voraussetzung der Förderung die Aufnahme einer Veröffentlichung in den Prioritätenplan der Labelkonferenz erfordert. Aus der Aufnahme einer Veröffentlichung in der Labelkonferenz entsteht kein automatisches Recht für eine Förderung. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer schriftlich einberufen.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Bestimmungen des § 7 Zi. 2 gelten sinngemäß.
- (9) Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Auswahlgremien und die Modalitäten der Beratungs- und Beschlussfähigkeit regeln die Förderungsrichtlinien gem. § 4 Abs. 2.
- (10) Die Förderrichtlinien haben strikte Kollisionsregeln für den Fall zu enthalten, dass Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit von Mitgliedern der Gremien bestehen. Steht ein Gremiums Mitglied direkt oder indirekt mit einer zur Förderung beantragten Veröffentlichung in einer wirtschaftlichen Verbindung, ist es von der Abstimmung des ihn betreffenden Antrags auszuschließen.

## **§ 16 Label-Konferenz**

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über die geförderte Promotion-Priorisierung in einem AMAN Territory relevanten Veröffentlichungen aus dem Kreis aller Mitglieder ist eine Label-Konferenz zu berufen, die durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt wird.
- (2) Die Label-Konferenz besteht aus bis zu maximal sieben fachkundigen Experten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die auch gegebenenfalls Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Label Konferenz wählt aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
- (3) Das Verfahren gem. § 15 Zi. 4,5,7 sowie § 7 Zi. 2 und die Kollisionsnorm gem. § 15 Zi. 10, gelten sinngemäß.
- (4) Das Auswahl-Gremium tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Veröffentlichungen je Genre und je AMAN Territorien in die Releaseliste der geförderten und priorisierten Projekte aufgenommen werden. Aus der Aufnahme einer Veröffentlichung durch die aktive Mitgliedschaft eines Labels entsteht kein automatisches Recht für eine Aufnahme in die Liste der priorisierten Veröffentlichungen. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer schriftlich einberufen.
- (5) Die Regeln der Labelkonferenz zur Erstellung der priorisierten Releaseliste wird im Rahmen einer Geschäftsordnung der Labelkonferenz geregelt, welche vom Vorstand zu genehmigen ist.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In dieser ist auch über die Verwendung des Vereinsmögens zu entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen bis zum Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen an diese zurück. Der Rest soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.